

Anlage 3

Preußische Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit/Staatsanwaltschaften

Nr. 1 Zu § 1 Abs. 4

Die besonderen Bestimmungen, die außerhalb der Aktenordnung über die geschäftliche Behandlung bestimmter Angelegenheiten getroffen sind, bleiben in Kraft.

Nr. 2 Zu § 3

1. Soweit nach der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) Mitteilungen zu machen sind, ist dies gemäß Nr. 5 MiStra auf dem Aktendeckel (Umschlag) zu vermerken.

2. Auf dem Deckel oder Umschlag der Akten und Blattsammlungen sind auch die Blätter zu bezeichnen, auf denen Kosten berechnet, Kostenmarken verwendet oder hierauf bezügliche Vermerke angebracht und nach denen Gebühren deutscher Auslandsvertretungen entstanden sind. Die Bezeichnung der von der Vernichtung auszuschließenden Blätter auf der Innenseite des Deckels (Umschlags) - § 3 Abs. 6 Satz 2 Aktenordnung - gehört zu den Geschäften der Arbeitsrate B.

Nr. 3 (Aufgehoben)

Nr. 4 Zu § 5

1. Der Geschäftsverkehr der Geschäftsstelle mit der Gerichtsvollzieherin bzw. dem Gerichtsvollzieher ist nach Möglichkeit mündlich abzuwickeln; besondere Nachweise, etwa über die Vermittlung von Zwangsvollstreckungs- und sonstigen Aufträgen der Parteien, werden nicht geführt. Vermittelt die Geschäftsstelle einen Auftrag auf Grund des § 161 GVG, so ist das Ersuchen regelmäßig in Urschrift an die Gerichtsvollzieherin bzw. den Gerichtsvollzieher abzugeben und dieser bzw. diesem der Nachweis der Erledigung zu überlassen, es sei denn, dass das Ersuchen auch Amtshandlungen der Geschäftsstelle erfordert, wie dies bei der Einziehung von

Geldstrafen regelmäßig der Fall sein wird. Die Behördenleitung kann eine Kontrolle über die durch die Geschäftsstelle an die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher gelangenden Sachen anordnen.

2. Aufträge für die Gerichtsvollzieherin bzw. den Gerichtsvollzieher werden in dem für sie bzw. ihn zu bestimmenden Fach niedergelegt; Eilaufträge sendet die Geschäftsstelle ihr bzw. ihm oder der Gerichtsvollzieherverteilungsstelle besonders zu; die Behördenleitung kann hierzu besondere Anordnungen treffen. Aufträge an solche Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, die ihren dienstlichen Wohnsitz nicht am Sitze des Amtsgerichts haben, sind ihnen nach Maßgabe der näheren Anordnungen der Behördenleitung zu übermitteln; die Postgebühren trägt die Staatskasse. Gehen Aufträge zur Zwangsvollstreckung gegen Schuldnerinnen und Schuldner ein, die außerhalb des Bezirks des Prozessgerichts wohnen, so sind diese Aufträge unmittelbar an die zuständige Gerichtsvollzieherverteilungsstelle weiterzuleiten, wenn anzunehmen ist, dass die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts aus Unkenntnis oder in einem Einzelfall versehentlich außer Acht gelassen worden sind. Kann die zuständige Gerichtsvollzieherverteilungsstelle mangels unzureichender Angaben der Gläubigerin bzw. des Gläubigers nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, so ist der Auftrag an die Gläubigerin bzw. den Gläubiger zurückzusenden.

3. Ersuchen um Übersendung von Akten legt die Geschäftsstelle mit den angeforderten Akten der zuständigen Richterin, Staatsanwältin, Rechtspflegerin oder Amtsanwältin bzw. dem zuständigen Richter, Staatsanwalt, Rechtspfleger oder Amtsanwalt zur Entscheidung vor. Bei Ersuchen um Übersendung von Akten abgeschlossener Verfahren gelten im Bereich der Staatsanwaltschaft die in § 1 Nr. 2 der AV vom 18.08.1976 (3013 - III A. 1/JMBI. NW S. 205) getroffenen besonderen Regelungen. Die Geschäftsstellen der Gerichte erledigen Ersuchen um Übersendung der Akten abgeschlossener Verfahren selbstständig, wenn in den Akten auch sonst keine laufenden Geschäfte mehr zu bearbeiten sind und wenn die Ersuchen,

a) sofern sie auf Übersendung von Strafakten gerichtet sind, von einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft ausgehen,

b) sofern sie auf Übersendung anderer Akten gerichtet sind, von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft ausgehen.

Nr. 5
(Aufgehoben)

Nr. 6
Zu § 7

1. Die Weglegung der Akten darf erst verfügt werden, nachdem die Sache in jeder Hinsicht erledigt ist, insbesondere auch etwaige nach § 17 Abs. 1 der Gewahrsamssachenanweisung erforderliche Maßnahmen getroffen und vollzogen sind. Die Weglegung verfügt die Beamtin bzw. der Beamte, der bzw. dem die Aufgaben der Kostenbeamtin bzw. des Kostenbeamten obliegen. Diese bzw. dieser hat auch den nach § 3 Abs. 6 Satz 3 AktO vorgeschriebenen Prüfungsvermerk zu vollziehen.

2. Die Aufbewahrung weggelegter Akten, ihre Aussonderung und Vernichtung oder ihre Ablieferung an andere Stellen sind durch die AV vom 14.08.1986 (1452 - I B. 8.3/JMBI. NW S. 205) nebst ihren Änderungen und Ergänzungen sowie die Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für Akten, Register und Urkunden bei den Justizbehörden geregelt.

Nr. 7
(Aufgehoben)

Nr. 8
(Aufgehoben)

Nr. 9
(Aufgehoben)

Nr. 10
(Aufgehoben)

Nr. 11
(Aufgehoben)

Nr. 12
(Aufgehoben)

Nr. 13
(Aufgehoben)

Nr. 14
(Aufgehoben)

Nr. 15
Zu § 25

1. Unter II des Urkundsregisters gehören auch die im Preußischen Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und die im Lippischen Ausführungsgesetz zu dem Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit den Gerichten zugewiesenen Handlungen und Entscheidungen, soweit sie nicht zu bereits vorhandenen Akten zu nehmen oder unter I einzutragen sind.

2. (Aufgehoben)

3. (Aufgehoben)

4. Die einer Berichtigung des Standesregisters zugrunde liegenden Urkunden und Verhandlungen, die von einer standesamtlichen Aufsichtsbehörde eingereicht sind, sind nach Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses zurückzusenden, erforderlichenfalls sind Auszüge oder beglaubigte Abschriften zurückzubehalten. Dagegen verbleiben sonstige zur weiteren Aufklärung vom Gericht veranlasste Verhandlungen bei den Akten. Das gilt auch von dem ursächlichen Antrag, wenn er nicht an die standesamtliche Aufsichtsbehörde zurückgegeben wird; wird er aus einem besonderen Grunde zurückgegeben, so ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten. Urkunden, die von Privatpersonen eingereicht werden, sind nach Erledigung der Angelegenheit der standesamtlichen Aufsichtsbehörde mit dem Ersuchen um Herausgabe an die zum Empfang berechnigte, genau zu bezeichnende Person zu übersenden; wird eine beantragte Berichtigung abgelehnt, so sind die von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingereichten Urkunden an sie bzw. ihn, und zwar tunlichst gleichzeitig mit der Zustellung der ablehnenden Verfügung zurückzugeben.

Nr. 16
(Aufgehoben)

Nr. 17
Zu § 38

1. (Aufgehoben)

2. Wenn der Bundesgerichtshof bei einer auf Grund des § 565 ZPO erfolgten Zurückverweisung in die zweite Instanz (Oberlandesgericht) die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz dem Endurteil vorbehalten hatte, so hat die Geschäftsstelle beim Wiedereingang der Akten zu prüfen, ob diese Entscheidung in dem neuen Berufungsurteil getroffen ist; ist sie unterblieben, so hat die Geschäftsstelle eine Abschrift des entscheidenden Teiles des Urteils unverzüglich der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs einzusenden. Ist eine entsprechende Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Falle des § 566 a ZPO ergangen und hat das Landgericht alsdann in dem Endurteil über die Kosten der Revision nicht entschieden, so sind die Akten der bzw. dem Vorsitzenden vorzulegen, gegebenenfalls ist nach Satz 1 zu verfahren.

Nr. 18
(Aufgehoben)

Nr. 19
(Aufgehoben)

Nr. 20
(Aufgehoben)

Nr. 21
(Aufgehoben)

Nr. 22
(Aufgehoben)

Nr. 23
(Aufgehoben)

Nr. 24
(Aufgehoben)

Nr. 25
(Aufgehoben)

Nr. 26
(Aufgehoben)

Nr. 27
(Aufgehoben)

Nr. 28
(Aufgehoben)

Nr. 29
(Aufgehoben)

Nr. 30
(Aufgehoben)

Nr. 31
(Aufgehoben)

Nr. 32
Stiftungssachen

1. Über jede Stiftung werden Sonderakten geführt. Vorgänge über die Einholung der staatlichen Genehmigung einer Stiftung durch das Nachlassgericht gehören zu den Testamentsakten.

2. Abs. 1 gilt auch für die Fälle, in denen die Beaufsichtigung oder Verwaltung einer Stiftung gemäß § 29 des preußischen AGGVG dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht übertragen worden ist.

3. In welcher Weise angelegte Stiftungsakten zu verzeichnen sind, bestimmt die Behördenleitung.